

Zuzug nach Österreich

Attraktive Destination für wohlhabende Privatpersonen

Tax



Auf dem besten Weg sein

Österreich bietet neben seiner reichen Geschichte, der Kunst und Kultur, der hohen Lebensqualität und seiner pittoresken Landschaft wohlhabenden Privatpersonen sowohl Rechtssicherheit als auch ein attraktives Steuersystem.

Grundlegendes

Zuzug nach Österreich – Unbeschränkte Steuerpflicht

Eine natürliche Person ist in Österreich **unbeschränkt steuerpflichtig**, wenn sie entweder

- **einen** Wohnsitz (im Sinne einer ständigen Verfügbarkeit) oder
- **den** gewöhnlichen Aufenthalt (entspricht mehr als sechs Monaten)

in Österreich hat.

Steuerpflichtiges Einkommen

Grundsätzlich sind alle Einkünfte, die unter die sieben Einkunftsarten des EStG fallen, einkommensteuerpflichtig. Einkünfte die nicht unter die sieben Einkunftsarten fallen (zB Lotteriegewinne) unterliegen nicht der Einkommensteuer.

Die Einkunftsarten sind:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte (insb Renten und Einkünfte aus der Veräußerung von Immobilien)

Das Einkommen bestimmt sich aus der Summe aller Einkunftsarten (inkl Verlusten), abzgl Sonderausgaben, was auch den Verlustvortrag beinhaltet, außergewöhnlichen Belastungen und Freibeträgen.

Bei den betrieblichen Einkunftsarten – oben unter Punkt (1) bis (3) – ergeben sich die steuerpflichtigen Einkünfte als **Gewinn**, welcher durch Vergleich des Betriebsvermögens zum Ende des Wirtschaftsjahres des Vorjahres und des laufenden Jahres ermittelt wird.

Die steuerpflichtigen Einkünfte der außerbetrieblichen Einkunftsarten (4) bis (7) ergeben sich als **Überschuss** der Einnahmen über die damit zusammenhängenden Werbungskosten.

Steuersatz

Österreich wendet einen **progressiven Steuersatz** an, welcher sich ab dem Jahr 2016 wie folgt berechnet:

Steuerpflichtiges Einkommen (EUR)	Steuersatz in Prozent
Erste 11.000	0
Nächste 7.000	25
Nächste 13.000	35
Nächste 29.000	42
Nächste 30.000	48
Über 90.000	50
Einkommensteile über 1 Mio	55

Sondersteuersätze iHv **27,5 Prozent** bzw bei Bankzinsen **25 Prozent** werden auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen (zu diesen siehe gleich) und ein Sondersteuersatz iHv **30 Prozent** auf die Einkünfte aus Immobilienveräußerungen angewendet. Mit dem Sondersteuersatz besteuerte Einkünfte werden sodann bei der Berechnung des Steuersatzes nach obiger Tabelle **nicht** berücksichtigt.

Vermögenssteuer, Erbschaftssteuer, Schenkungssteuer

In Österreich gibt es derzeit keine **Vermögenssteuer** sondern lediglich eine geringe **Grundsteuer** auf in Österreich belegene Immobilien.

Darüber hinaus gibt es in Österreich derzeit **keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer**. Für große Schenkungen besteht lediglich eine Meldeverpflichtung an die Finanzbehörden.



Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Seit 1. April 2012 bestehen die Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Folgendem:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (insb **Dividenden** und **Zinsen**)
- **Realisierte Wertsteigerungen**
- Einkünfte aus **Derivaten**

Einkünfte aus Kapitalvermögen werden mit einem Sondersteuersatz von **27,5 Prozent (25 Prozent** für Bankzinsen) besteuert, wenn nicht eine Ausnahme vorliegt (dann Besteuerung mit den normalen Steuertarifen). Solche Ausnahmen bestehen insbesondere für:

- Zinseinkünfte aus Privatdarlehen
- Anleihen und Immobilien-Investmentfondsanteile, welche bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden
- Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten

Realisierte Wertsteigerungen

Überblicksmäßig sind

- Portfolio-Beteiligungen (entspricht einer Beteiligung von weniger als 1 Prozent) und Investmentfondsanteile, welche nach 31. Dezember 2010 und
- alle anderen Wertpapiere, welche nach 30. September 2011 gekauft wurden
- sowie strategische Beteiligungen (mehr als 1 Prozent) unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung

von der Besteuerung von realisierten Wertsteigerungen erfasst.

Die Bemessungsgrundlage errechnet sich als Differenz zwischen dem Brutto-Anschaffungspreis (ohne Abzug von Nebenkosten) und dem Brutto-Veräußerungserlös (ohne Abzug von Nebenkosten)

Portfolio-Beteiligungen und andere Wertpapiere die vor dem 1. Januar 2011 bzw dem 1. Oktober 2011 gekauft wurden, können **steuerfrei** verkauft werden.

Verlustausgleich

- **Verluste** aus Veräußerungen von Wertpapieren können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden (auch Zinsen, Divi-

den und Veräußerungsgewinnen)

- Zu beachten ist, dass Verluste aus anderen Wertpapieren, welche nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 gekauft wurden, nicht ausgeglichen werden können.
- Verluste können auch **nicht** mit Zinseinkünften von Bankkonten bzw Zuwendungen von Privatstiftungen ausgeglichen werden.

Kapitalertragsteuer

Wertpapiere, welche bei einer österreichischen Bank verbucht sind, unterliegen einem speziellen **Abzugsteuersystem**, der **Kapitalertragsteuer**. Mit Abzug der Kapitalertragsteuer durch die Bank (welche auch den Verlustausgleich vornimmt), sind die Steuerpflichten in Österreich erfüllt (**Endbesteuerungswirkung**) und es bedarf keiner weiteren Aufnahme der Erträge in die Steuererklärung.

Dies kann aufgrund der völkerrechtlichen Verträge zwischen Österreich und der Schweiz/Liechtenstein auch bei Wertpapieren der Fall sein, welche bei schweizer oder liechtensteinischen Banken verbucht sind.

Wenn Wertpapiere bei ausländischen Banken verbucht sind, sind die aus ihnen bezogenen Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich in die jährliche Steuererklärung aufzunehmen. Der Steuersatz bleibt in diesem Fall bei **27,5 Prozent** (bzw **25 Prozent** für Bankzinsen).

Step-Up der Anschaffungskosten

Der Zuzug nach Österreich bewirkt hinsichtlich der Anschaffungskosten von Wertpapieren einen **Step-Up** auf den gemeinen Wert (**Verkehrs- bzw Kurswert**) im Zeitpunkt des Zuzugs, was zu einer massiven Steuererleichterung führen kann.

- Beispiel:
 - Anschaffung von Aktien im Wert von 100 im Jahr 20X1
 - Zuzug nach Österreich in 20X4, Kurswert der Aktien 150 (Step-Up)
 - Verkauf der Aktien in 20X6 zum Preis von 200, Bemessungsgrundlage 50

Step-Up verbunden mit der Errichtung einer Kapitalgesellschaft

Mit Errichtung einer Kapitalgesellschaft vor Zuzug nach Österreich kann der Steuerpflichtige in den Genuss von steuerfreien Einlagenrückzahlungen kommen.

In Einzelfällen kann auch die Errichtung einer Stiftung in Liechtenstein vorteilhaft sein.

Kontakt

Univ.-Doz. Mag. Dr. Friedrich Fraberger

Partner

T +43 1 313 32 - 3312

M +43 664 81 61 097

ffraberger@kpmg.at

MMag. Michael Petritz LL.M.

Partner

T +43 1 313 32 - 3304

M +43 664 81 61 055

mpetritz@kpmg.at

[kpmg.at](https://www.kpmg.at)



© 2019 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.